



Hallo Abteilungsleiter/-innen Fussball, eine erfreuliche Nachricht für alle Bildungswillige im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit im WFV.

Der Württembergische Fußballverband ist ab sofort als Bildungsträger im Sinne des Bildungszeitgesetzes offiziell anerkannt. Damit können im Sportverein ehrenamtlich Tätige – bspw. Betreuer, Trainer, Übungsleiter, Jugendleiter oder Vereinsmanager - für Aus- und Fortbildungen ab sofort bis zu fünf Tage bezahlten Sonderurlaub im Jahr bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Der benötigte Antrag kann unter www.bildungszeit-bw.de heruntergeladen werden. Auf dieser Seite finden sich weitere Informationen rund um das Bildungszeitgesetz. Eine Liste anerkannter Träger von Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten zum Stand 21.03.2016 und weitere Informationen finden sie in den beigefügten Anhängen.

Der Anspruch auf Bildungszeit besteht grundsätzlich für jeden Arbeitnehmer, sobald das Arbeitsverhältnis länger als zwölf Monate besteht. Lediglich Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeitern müssen keine Freistellung gewähren. Zudem können an Schulen und Hochschulen Beschäftigte die Bildungszeit nur für unterrichts- bzw. vorlesungsfreie Zeiten beantragen. Ehrenamtlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Tätigkeit, für die die Weiterbildung besucht wird, nicht der Einkommenserzielung dienen darf. Eine Aufwandentschädigung dürfen die Ehrenamtlichen jedoch erhalten.

Den Antrag rechtzeitig einreichen Arbeitnehmer müssen den Antrag auf Bildungszeit so früh wie möglich, jedoch mindestens acht Wochen vor Beginn der Fortbildung, schriftlich beantragen. Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur ablehnen, wenn dringende betriebliche Belange oder bereits genehmigter Urlaub von Kollegen dagegen sprechen. Nicht genommene Bildungstage können nicht „aufgehoben“ und mit in das kommende Jahr genommen werden.

Das neue Bildungszeitgesetz in Baden-Württemberg ist seit Juli 2015 in Kraft und galt seitdem für die politische und berufliche Weiterbildung. Für Bildungsmaßnahmen im Ehrenamt wurde zum 1. Januar 2016 eine zusätzliche Rechtsverordnung erlassen. Diese erforderte, dass Bildungsträger einen gesonderten Antrag auf Anerkennung stellen mussten.

Unabhängig vom neuen Bildungszeitgesetz gilt weiterhin das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit“. Demnach können nach wie vor ehrenamtlich Engagierte im Jugendbereich eine Freistellung für maximal zehn Tage pro Kalenderjahr für Bildungsmaßnahmen beantragen. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Lohns besteht innerhalb dieser Art der Freistellung allerdings nicht. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung Mit freundlichem

Gruß Gerd-Ingo Vogt

Beauftragter für Bildung und Qualifizierung

Beisitzer Bezirksjugendausschuß Bezirk Enz/Murr